

anlangt, so besteht diese im Gegensatz zu dem bisherigen Actenverfahren keineswegs darin, daß bei einem auf dem Grundsatz der Mündlichkeit beruhenden Verfahren gar Nichts niedergeschrieben werde; dies anzunehmen, wäre in der That ebenso irrig, als wenn man sagen wollte, daß beim schriftlichen Verfahren gar Nichts mündlich verhandelt würde. Im Gegentheile, es wird bei beiden Systemen mündlich verhandelt; bei beiden wird niedergeschrieben, oder, wie man zu sagen pflegt, protokolliert. Es liegt auch nicht eben allein in dem Maße der Niederschrift, in dem mehr oder weniger Protokolliren, welches den Unterscheidungspunkt zwischen beiden Systemen bildet. Die Sache liegt etwas tiefer, und ich muß auf den Zweck aller Criminaluntersuchung dabei zurückkommen. Das Ziel jeder Criminaluntersuchung ist nämlich weiter Nichts, als das Erkenntniß. Alles, was vorher immer geschehen mag — Verhöre der Angeschuldigten und Zeugen, Gutachten Sachverständiger, Sectionen, Citationen, Requisitionen, Verhaftung, Confrontationen, Protokollaufnehmungen, nebst der Vertheidigung — hat Alles nur den Zweck, den alleinigen Zweck, das Erkenntniß vorzubereiten und herbeizuführen und zu begründen. Zu gleichem Zwecke allein sind Richter, Protokollanten, Beisitzer, Criminalgerichte, Spruchcollegien und Appellationsgerichte vorhanden. Hieraus aber folgt unmittelbar, daß sich alles Haupt- und Beiwerk der Strafrechtspflege nach diesem letzten Hauptzwecke richten und demselben entsprechend eingerichtet sein muß. Gilt das in Beziehung auf die Einrichtung der Criminalbehörden und die Qualification des Richterpersonales zugleich als Grund gegen den Antrag, welcher in der ersten Kammer beschlossen worden ist, so will ich hier zunächst nur den Einfluß beleuchten, welchen der Satz auf das Princip des Verfahrens selbst hat. Ist nämlich der letzte Zweck aller Untersuchung der, ein gerechtes Urtheil zu fällen, so läßt sich die Frage über das Wesen und die Bedeutung der Mündlichkeit und Schriftlichkeit und über die Zweckmäßigkeit und den Vorzug des einen oder des andern Verfahrens ganz einfach auf die Frage zurückführen: Wie und auf welche Weise gewinnt der erkennende Gerichtshof am Zuverlässigsten und Leichtesten die Kenntniß von der Schuld oder Unschuld eines Angeklagten? Gewinnt er sie dadurch, daß er andere rechtsverständige Einzelbeamte mit der Untersuchung des Falles beauftragt, von ihnen das Resultat in die Acten schreiben und den wesentlichen Auszug davon durch einen dritten Beamten, den Referenten, sich vortragen läßt? — Oder gewinnt er sie dadurch, daß er die Hauptuntersuchung des Falles mit allen Haupt- und Nebenumständen vor sich selbst, vor seinen eigenen Augen und Ohren vorgehen läßt, den Angeklagten und die Zeugen selbst hört und sieht, und von dem Staatsanwalt, als Ankläger einerseits, und dem Angeklagten und dessen Vertheidiger andererseits die Beweise für Schuld oder Unschuld sich unmittelbar vorführen läßt? Jenes, meine Herren, ist im Ganzen das Bild unsers jetzigen, des schriftlichen Actenverfahrens, dieses das Bild des von der Deputation empfohlenen mündlichen Verfahrens. Zu bestreiten, daß auf dem letzteren Wege leichter und zuverlässiger zur Wahrheit zu gelangen sei, als auf jenem, heißt leugnen, daß die Quelle reiner fließe da, wo sie entspringt, als das Wasser der

Bäche, Flüsse und Ströme. Bei jenem, dem schriftlichen Verfahren, schöpft der erkennende Gerichtshof seine Kenntniß der Sache nur aus den schriftlichen Berichten dritter Personen durch Vermittelung eines Referenten aus den Acten. Bei dem von der Deputation empfohlenen Verfahren dagegen schöpft er aus der Quelle selbst, ohne weitere Vermittelung, als der, welche die Kenntnißnahme geschehener Dinge überhaupt erfordert. Man könnte daher allerdings das mündliche Verfahren wohl auch das unmittelbare und das schriftliche das mittelbare nennen. Allein ganz ist dadurch der Begriff noch nicht erschöpft; denn nicht allein auf Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit kommt es hier an, sondern auch noch darauf, daß das Urtheil nicht bloß auf die niedergeschriebenen Materialien, sondern auf den lebendigen, vor Auge und Ohr des Richters vor sich gegangenen mündlichen Verkehr, auf die lebendige Beweis- und Gegenbeweissführung begründet werde. Es scheint mir sonach ganz unrichtig, wenn der Herr Commissar in der gestrigen Sitzung bemerkt hat, es ließe sich das schriftliche Verfahren — vielleicht im Sinne des D. Günther'schen Antrages — mit dem unmittelbaren vereinigen, indem das schriftliche und das unmittelbare Verfahren nicht sich gegenüber —, sondern neben einander stehende Begriffe wären. Allein das schriftliche und das unmittelbare Verfahren stehen, wenigstens in dem Sinne, wie die Deputation das letztere als mündliches Verfahren versteht, sich direct entgegen. Denn keineswegs ist es ein unmittelbares und noch weniger ein mündliches Verfahren, wenn etwa fünf Richter berufen werden, die Untersuchung vor sich führen zu lassen und darüber zu erkennen. Denn entweder beauftragen sie dann Einen aus ihrer Mitte mit der wirklichen Untersuchungsführung, um, wenn dieselbe geschlossen ist, (vorbehältlich höchstens einiger in der Zwischenzeit bei den einzelnen Stadien der Untersuchung gemeinschaftlich zu fassenden Resolutionen) das Erkenntniß zu sprechen. In diesem Falle wird das Urtheil immer nur auf die Relation aus den Acten gegründet sein, und das Verfahren ist daher kein unmittelbares. Noch weniger wäre es zu empfehlen, wenn die Idee vielleicht dahin ginge, daß die ganze schriftliche Untersuchung stets und unausgesetzt in Gegenwart von fünf Richtern geschehen solle. Das würde ich für die unglücklichste Idee halten müssen, die jemals in den Sinn eines Gesetzgebers kommen könnte, weil sie mir völlig unpractisch erscheint. Das, was Einer thun kann, zugleich Fünfen zu übertragen, wäre zunächst eine ganz nutzlose Verschwendung von Kräften. Wenn ferner Einer die Untersuchung führt und die Andern bloß dabei sitzen sollen — und mehr wird ihnen in der Regel nicht übrig bleiben, — so wird sich sehr bald zeigen, daß die vier andern rechtsgelehrten Richter in der Zwischenzeit Urtheile oder Entscheidungsgründe machen, Acten lesen, oder zeitweilig sich entfernen, anderer Dinge zu geschweigen. Man hätte dann auch wieder weiter Nichts, als das alte Verfahren, nur mit dem Unterschied, daß man vier Richter mehr hingestellt, noch mehr Kosten unnöthiger- und vergeblicher Weise gemacht und das Volk getäuscht hätte, indem man ihm eine Garantie zu geben den Anschein genommen und doch in der That Nichts